



Satzung der Bundesarchitektenkammer

vom 2. Juni 1969, zuletzt geändert durch Beschluss

der 89. Bundeskammerversammlung vom 17. September 2016

Präambel

Die Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf landesgesetzlicher Grundlage eingerichtet sind. Zu ihrem gesetzlichen Auftrag gehört es unter anderem, Baukultur, Bauwesen, Landschaftsgestaltung und städtebauliche Entwicklung sowie die beruflichen Belange der Architekten/innen, Innenarchitekten/innen, Landschaftsarchitekten/innen und Stadtplaner/innen sowie deren Ansehen zu fördern. Zur Wahrung dieser Aufgaben schließen sie sich auf der Grundlage nachfolgender Satzung zu einem Verein zusammen. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe „Architekt“ beziehungsweise „Architektenschaft“ umfassen alle vorgenannten Fachrichtungen und Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Bundesarchitektenkammer – BAK –, Bundesgemeinschaft der Architektenkammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts e. V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Bundesarchitektenkammer (BAK) hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange der Architektenschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf europäischer und internationaler Ebene gemäß den Beschlüssen der Bundeskammerversammlung (BKV) und des Vorstandes zur Geltung zu bringen. Daneben soll die BAK die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Architektenkammern der Länder fördern.

(2) Sie hat unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder aus Bundes-, europäischer sowie internationaler Sicht über die für die Architektenschaft wichtigen Vorgänge und die damit zusammenhängenden berufspolitischen Fragen zu informieren;
- b) in Angelegenheiten, welche die Architektenschaft berühren, die Auffassung des Berufsstandes gegenüber der Allgemeinheit sowie den zuständigen Institutionen auf Bundes-, europäischer sowie internationaler Ebene zur Geltung zu bringen, Kontakte zu den Architektenverbänden und Organisationen im Bereich des Bauwesens auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene zu pflegen sowie den Berufsstand auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten;
- c) Grundlagen für einheitliche Berufs- und Leistungsbilder der Architektenschaft zu erarbeiten;
- d) eine Vereinheitlichung der Berufsrechte anzustreben;
- e) auf eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen des Vertrags-, Versicherungs- und Gebührenwesens hinzuwirken;
- f) Konzeptionen für die Ausbildung und die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung zu entwickeln.

(3) Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der BAK steht allen Architektenkammern offen. Länderkammern, denen auch andere Berufsgruppen als Architekten angehören, können nur Mitglieder werden, wenn satzungsgemäß sichergestellt ist, dass sie in der BAK ausschließlich die Interessen der genannten Berufsgruppen vertreten.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die BAK zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zugang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle der BAK.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung der BAK.

(2) Der Austritt ist der BAK schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

(3) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Forderungen aus § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der BAK liegen, Anspruch auf Information.

(2) Sie wirken in den Organen und Einrichtungen der BAK nach Maßgabe dieser Satzung mit, informieren und unterstützen die BAK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen auf Grundlage des von der BKV jährlich verabschiedeten Haushaltsplans verpflichtet.

§ 6 Finanzierung

(1) Die BAK erhebt zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes Beiträge von ihren Mitgliedern. Eine Finanzierung zusätzlicher Haushaltsmaßnahmen durch Umlage ist ausgeschlossen.

(2) Die Höhe des Beitrags einer Länderarchitektenkammer richtet sich ausschließlich nach der absoluten Zahl der zum 1. Januar des Erstellungsjahres des Haushaltsplans eingetragenen Kammermitglieder (natürliche Personen). Aus dieser Zahl wird der Anteil der Mitglieder einer Länderarchitektenkammer an der Gesamtzahl der Mitglieder aller der BAK angehörenden Länderarchitektenkammern ermittelt (Beitragsberechnungsgröße).

(3) Beschlüsse über Beitragszahlungen der Mitglieds-kammern, die über 5 Prozent des gesamten Beitragsaufkommens der BAK des Vorjahres hinausgehen, können von den nach § 9 Absatz 5 beschlussberechtigten Mitgliedern des Vorstands nur einstimmig gefasst werden.

(4) Für unvorhergesehene und unabweisbare notwendige Aufgaben ist eine allgemeine Rücklage zu bilden. Für konkrete, über das nächste Rechnungsjahr hinausgehende Ausgaben sind zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 7 Organe und Einrichtungen

(1) Organe der BAK sind:

- a) Bundeskammerversammlung (BKV),
- b) Vorstand,
- c) Präsidium.

(2) Einrichtungen sind:

- a) der Deutsche Architektentag,
- b) Ausschüsse und Projektgruppen.

§ 8 Bundeskammerversammlung (BKV)

(1) Die BKV ist das oberste Organ der BAK. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedskammern zusammen. Die Präsidenten/-innen der Mitgliedskammern, gegebenenfalls deren jeweilige/-r gesetzliche/-r Vertreter/-in, sind geborene Delegierte. Die weiteren Delegierten sind der BAK namentlich bekanntzugeben. Zur BKV gehören ferner die Mitglieder des Präsidiums der BAK, jedoch ohne Stimmrecht, soweit sie nicht Präsidenten/-innen einer Länderkammer oder Delegierte sind.

(2) Die Anzahl der Delegierten einschließlich der Präsidenten/-innen richtet sich nach folgendem Delegiertenschlüssel:

Die Mindestdelegiertenzahl für jede Mitgliedskammer beträgt drei.

Bei einer Zahl von über 2.000 eingetragenen Mitgliedern pro Mitgliedskammer erhält die Mitgliedskammer zusätzlich zur Mindestzahl je weitere angefangene 2.000 Architekten/-innen einen weiteren Delegierten.

In der BKV sollen sämtliche Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Delegierten gilt der in § 6 Absatz 2 genannte Zeitpunkt.

Weitere Mitglieder der Mitgliedskammern können zu den Sitzungen der BKV als Berater hinzugezogen werden.

(3) Aufgaben der BKV sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über die Leitlinien der Berufspolitik;
2. Annahme und Änderung der Satzung;
3. Bildung von Ausschüssen im Sinne von § 13 Absatz 1;
4. Wahl der beiden Kassenprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen;
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen sowie gegebenenfalls des Jahresabschlussberichts;
6. Genehmigung des Jahresabschlusses, Empfehlung zur Verwendung etwaiger Überschüsse sowie Entgegennahme des Haushaltsplans für das Folgejahr;
7. Entlastung des Präsidiums;
8. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen;
9. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/-innen;

10. Annahme und Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Präsidiums, der Haushalts- und Kassenordnung und der Geschäftsordnung der Gremien der BAK;

11. Beschlussfassung über die Auflösung der BAK (§ 16).

(4) Die BKV wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Anträge und Anlagen einberufen. Über die Behandlung nicht fristgemäß übermittelter Tagesordnungspunkte entscheidet die BKV.

(5) Die BKV ist vom Präsidenten/von der Präsidentin unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedskammern dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist angemessen abgekürzt werden. Die Einberufung ist dann ohne Beachtung der Formerfordernisse des Absatzes 4 wirksam.

(6) Die BKV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ihr angehörenden Mitgliedskammern beschlussfähig, sofern die Anzahl der Stimmen der von diesen Kammern entsandten Delegierten die absolute Mehrheit erreicht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hebt der Präsident/die Präsidentin die Versammlung auf und beruft mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Versammlung ein. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der dort vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wobei die jeweils erforderliche Mehrheit auf der Grundlage der Zahl der anwesenden Delegierten beziehungsweise Präsidenten/-innen errechnet wird.

(7) Die BKV entscheidet mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Delegierten. Für eine Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 über die Einrichtung eines dritten Vizepräsidenten/einer dritten Vizepräsidentin ist eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen erforderlich. Das Stimmrecht wird von den Delegierten der Mitgliedskammern ausgeübt. Auf jede/-n Delegierte/-n entfällt je eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen von Delegierten auf eine/-n andere/-n Delegierte/-n der selben Mitgliedskammer sind zulässig.

(8) Über das wesentliche Ergebnis der Beratungen sowie über die Beschlüsse der BKV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

(9) Einzelheiten werden in einer von der BKV zu erlassenden Geschäftsordnung für die Gremien der BAK geregelt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Präsidenten/-innen der Länderarchitektenkammern und dem BAK-Präsidium sowie je einem/einer Vertreter/-in der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten der Landschafts- und Innenarchitekten/-innen, der Stadtplaner/-innen und der beamteten und angestellten Architekten/-

innen.

(2) Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies drei Länderarchitektenkammern unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der Vorstand trifft unbeschadet der Regelung des § 10 Absatz 2 und 3 alle Entscheidungen, die zur Erfüllung der der BAK übertragenen Aufgaben erforderlich sind, soweit die BKV von ihrer Entscheidungskompetenz nicht oder noch nicht Gebrauch gemacht hat.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedskammern anwesend ist und zugleich die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht wird, wobei auf jeden Präsidenten/jede Präsidentin der Mitgliedskammern oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter so viele Stimmen entfallen, wie die jeweilige Kammer Delegierte in die BKV entsenden kann. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen im Sinne des Satzes 1. Die Vertreter/-innen der Fachrichtungen und der Tätigkeitsarten haben je eine Stimme, soweit es sich nicht um Haushaltsfragen handelt.

(5) Über den Haushaltsplan sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge beschließen die Präsidenten/-innen der Mitgliedskammern mit Zweidrittelmehrheit. Vertretung ist zulässig. Auf den/die Präsidenten/Präsidentin oder seine/-n/ihre/-n bevollmächtigte/-n Vertreter/-in entfallen dabei so viele Stimmen, wie die jeweilige Kammer Delegierte entsenden kann.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes steht die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen frei.

(7) § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und bis zu drei Vizepräsidenten/-innen. Änderungen der aktuellen Anzahl der Vizepräsidenten/-innen für die kommende Amtsperiode sind spätestens in der letzten BKV vor der Neuwahl zu beschließen. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss jeweils der Gruppe der freischaffenden und ein Mitglied der Gruppe der angestellten oder beamteten Architekten/-innen angehören. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt die BAK gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird die BAK von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin vertreten, wobei der Verhinderungsfall nicht nachgewiesen zu werden braucht.

(3) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung der BAK.

(4) Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/-innen werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Bundeskammerversammlung gewählt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit mit der wirksamen Neuwahl. Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin endet vorzeitig, wenn eine Abberufung erfolgt oder er/sie sein/ihr Amt vorzeitig

niederlegt. Das Vorschlags- und Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

(5) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, so tritt bis zur Wahl des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin der/die amtsälteste Vizepräsident/-in an seine/ihre Stelle und verwaltet das Amt kommissarisch. Die Nachwahl soll unverzüglich, spätestens anlässlich der nächsten BKV für den Rest der Wahlperiode durchgeführt werden. Das gleiche gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin.

(6) Endet die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/-innen vorzeitig, so ist unverzüglich die Bundeskammerversammlung einzuberufen, die dann die Neuwahlen vorzunehmen hat. Näheres bestimmt die Wahlordnung der BAK.

(7) § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der BAK wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die der Aufsicht des Präsidenten/der Präsidentin untersteht.

(2) Für die leitenden Funktionen der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung aller laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Präsident/die Präsidentin mit Zustimmung des Vorstandes Geschäftsführer/-innen anstellen.

(3) Das Nähere bestimmt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 12 Deutscher Architektentag

Der Deutsche Architektentag wird in der Regel alle vier Jahre durch den Präsidenten/die Präsidentin auf Beschluss der BKV einberufen. Der Präsident/die Präsidentin ruft alle Architekten/-innen zur Teilnahme an dieser Veranstaltung auf.

§ 13 Ausschüsse und Projektgruppen

(1) Die BKV bildet nach Erfordernis Ausschüsse, insbesondere:

- a) Haushalts- und Finanzausschuss;
- b) Ausschuss für die Belange der angestellten und beamteten Architekten/-innen;
- c) Ausschuss für die Belange der Innenarchitekten/-innen;
- d) Ausschuss für die Belange der Landschaftsarchitekten/-innen;
- e) Ausschuss für die Belange der Stadtplaner/-innen;
- f) Rechtsausschuss;

- g) Ausschuss Planen und Bauen;
- h) Ausschuss Wirtschaft, Energie und Baukultur.

Die Ausschüsse können vom Vorstand auch mit der Bearbeitung von Sachfragen beauftragt werden. In diesen Fällen erarbeiten sie entsprechend den ihnen erteilten Aufträgen Beschlussvorlagen für den Vorstand.

(2) Jede Mitgliedskammer ist berechtigt, für jeden Ausschuss je ein ständiges Mitglied und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen.

In den Ausschüssen sollen die Fachrichtungen und Tätigkeitsarten der jeweiligen Aufgaben entsprechend vertreten sein.

Im Einvernehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden kann jede Mitgliedskammer Berater/-innen entsenden.

Die Kosten für die Entsendung der Ausschussmitglieder und Berater/-innen tragen die jeweiligen Mitgliedskammern.

(3) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die BKV. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der BKV über ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig zu berichten.

(5) Zur Unterstützung der BAK in der Bearbeitung von Sachfragen kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Hierzu können auch einzelne Länderkammern mit deren Zustimmung beauftragt werden.

(6) § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der BAK erfolgen im Deutschen Architektenblatt.

§ 16 Auflösung der BAK

(1) Über die Auflösung der BAK entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende BKV. Die Einberufung erfolgt nur, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der BAK schriftlich verlangt wird.

(2) Über die Verteilung des Vermögens entscheiden nur die Präsidenten/-innen der Mitgliedskammern oder ihre bevollmächtigten Vertreter/-innen mit absoluter Mehrheit, wobei auf jeden Präsidenten/jede

Präsidentin oder seinen/ihren bevollmächtigte/-n Vertreter/-in so viele Stimmen entfallen, wie die jeweilige Kammer Delegierte entsenden kann.

(3) Die Liquidation wird durch eine/-n von der BKV zu bestellende/-n Treuhänder/-in durchgeführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie nachfolgende Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und sollen im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zeichnet der Vorstand wie folgt:

Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin

Ort, Datum